



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 2. Januar 2012**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008  (Nichteinhalten der Frist, § 164 Abs. 1 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent, X, machte in seiner Steuererklärung 2008 Schuldzinsen in Höhe von CHF 8'818.00 zum Abzug geltend. Die Steuerverwaltung liess in der Veranlagungsverfügung vom 5. August 2010 Schuldzinsen in Höhe von CHF 3'374.00 zum Abzug zu. Die restlichen Schuldzinsen seien nicht nachgewiesen, da selbstangefertigte E-Mails nicht als Belege akzeptiert werden.
- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 8. September 2010 Einsprache. Die restlichen Schuldzinsen seien nachgewiesen, da die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen würden.

Mit Schreiben vom 28. September 2010 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit, dass sie zur Behandlung der Einsprache weitere Unterlagen benötige. Sie gewährte dem Rekurrenten eine Frist bis 25. Oktober 2010. Das Schreiben wurde von der Post mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ retourniert. Auch nach wiederholter Zustellung reagierte der Rekurrent nicht. Die einverlangten Belege wurde nicht eingereicht. Mit Einspracheentscheid vom 28. April 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 7. Juni 2011 Rekurs. Darin macht er geltend, dass er aufgrund beruflicher Abwesenheit nicht in der Lage gewesen sei, früher auf den Einspracheentscheid zu reagieren.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. November 2011 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs nicht einzutreten.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. April 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
  
2.
  - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
  - b) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
  - c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben

(vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3.
  - a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. April 2011. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 2. Mai 2011 dem Rekurrenten zur Abholung gemeldet. Der Rekurrent hat die eingeschriebene Sendung am 6. Mai 2011 entgegengenommen.
  - b) Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 7. Mai 2011 zu laufen und endete am 6. Juni 2011. Die Eingabe des Rekurrenten datiert vom 7. Juni 2011 (Poststempel vom 14. Juni 2011) und ist bei der Steuerrekurskommission am 15. Juni 2011 eingegangen. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.
  - c) Eine versäumte Rekursfrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet unmöglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent macht im Schreiben vom 7. Juni 2011 geltend, dass er aufgrund beruflicher Abwesenheit die Frist nicht einhalten konnte. Ebenso seien die laufende Scheidung und sein seit Jahren schwieriges berufliches und wirtschaftliches Umfeld dafür verantwortlich, dass er die Termine nicht habe einhalten können. Dies sind jedoch keine wesentlichen Gründe im Sinne von § 147 Abs. 5 StG, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.
4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs vom 7. Juni 2011 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.